

Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

Münchner Kita-Förderung weiterentwickeln

**Antrag Nr. 20-26 / A 02026 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 15.10.2021**

Jedes Kind zählt: Kitagebührenfreiheit in München erhalten

Antrag Nr. 20-26 / A 03526

**von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
vom 20.12.2022**

Kitagebühren: Stadt informiert alle Eltern

Antrag Nr. 20-26 / A 03771

**von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 31.03.2023**

Kitagebührenfreiheit in München: Gut geplant erhalten und umsetzen

Antrag Nr. 20-26 / A 03814

**von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion
vom 25.04.2023**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 06.02.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage/Vorbemerkung

Mit Beschluss des Stadtrats vom 22.03.2023 („Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08868) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, mit Beratung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), unter Beteiligung der FachARGE und unter Einbeziehung der Regierung von Oberbayern (Rechtsaufsicht) ein Defizitgleichungssystem zu erstellen und dieses dem Stadtrat im Sommer 2023 zur Entscheidung vorzulegen. Die Abstimmungen haben mehr Zeit beansprucht, deshalb war eine Stadtratsbefassung noch im Jahr 2023 nicht mehr möglich.

Mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 03771 vom 30.03.2023 („Kitagebühren: Stadt informiert alle Eltern“, siehe Anlage 1) wurde das Referat für Bildung und Sport darum gebeten, neben der Information der Münchner Familien (siehe Kapitel 2.6.1) bei der Ausarbeitung des Defizitgleichungssystems zu prüfen, ob ggf. ein geringer Betrag von den Anbietern für die Abgeltung des unternehmerischen Risikos einbehalten werden kann. Dies wird in Kapitel 2 dieser Beschlussvorlage dargestellt.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 02026 vom 15.10.2021 („Münchner Kita-Förderung weiterentwickeln“, siehe Anlage 2) wird in der vorliegenden Beschlussvorlage ebenfalls geschäftsordnungsgemäß behandelt, die Weiterentwicklung der Münchner Förderung für Kindertageseinrichtungen, besonders im Hinblick auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit, ist ebenfalls unter Kapitel 2 dargestellt.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 03526 vom 20.12.2022 („Jedes Kind zählt: Kitagebührenfreiheit in München erhalten“, siehe Anlage 3) wurde hinsichtlich der beantragten Darlegung einer Zeitschiene bereits geschäftsordnungsgemäß behandelt, blieb im Übrigen aber aufgegriffen. Die Umwandlung der Münchner Förderformel (MFF) soll die Münchner Ziele zur Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder erreichen. Den Trägern sollen zusätzlich zur BayKiBiG-Förderung die notwendigen und nachgewiesenen Personal- und Sachkosten im Rahmen eines Defizitgleichungssystems finanziert werden, um eine soziale und für alle Familien bezahlbare Gebührengestaltung zu ermöglichen. Die Ausgestaltung des Gleichungssystems wird ebenfalls unter Kapitel 2 dargestellt.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 03814 vom 25.04.2023 („Kitagebührenfreiheit in München: Gut geplant erhalten und umsetzen“, siehe Anlage 4) wurde geprüft: Nach sorgfältigen Abwägungen, die unter Kapitel 2.6 ff. zu finden sind, wird vorgeschlagen, mit der Umsetzung des neuen Defizitgleichungssystems am 01.09.2024 zu beginnen (vgl. Antragsziffer 1). Bis dahin gilt vorbehaltlich eines weiteren Gerichtsurteils noch die freiwillige Förderung im Rahmen der MFF.

2. Das neue Defizitausgleichssystem der Landeshauptstadt München für Münchner Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Aktuell werden 618 Kindertageseinrichtungen in München durch die freiwillige Förderung der MFF bezuschusst. Diese Kindertageseinrichtungen werden von Trägern der Wohlfahrtsverbände, privaten Trägern und auch als Eltern-Kind-Initiativen betrieben. Mit Beschluss des Stadtrats vom 22.03.2023 („Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 /V 08868) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, als Nachfolge für die MFF ein neues freiwilliges Fördersystem zu konzipieren, welches die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Münchner Kinder zum Ziel hat. Gleichzeitig soll auch die Entlastung der Eltern bei den Elternentgelten und eine Betriebskostenförderung der teilnehmenden Einrichtungen zusätzlich zur bestehenden Landesförderung berücksichtigt werden.

In einem Defizitausgleichssystem sind Einzelverträge oder die Durchsetzung durch Hoheitsakte (Verwaltungsakte) denkbar. Eine Regelung über Verträge wäre aufgrund der Anzahl der Verträge, die für jede einzelne Kindertageseinrichtung geschlossen werden müssten, zu aufwändig. Auch in einem Beratungstermin am 17.01.2023 empfahl der BKPV eine Förderrichtlinie, da dies bei der heterogenen und großen Trägerlandschaft in München die Gleichbehandlung in der Zuschusssachbearbeitung vereinfache. Erfahrungen zu Defizitverträgen bestünden nur bei Kommunen bis zu 25.000 Einwohner*innen. Bei bayerischen Großstädten sind dem BKPV keine Defizitverträge bekannt. Diese weisen bei einer so großen Kommune wie München laut BKPV eine hohe Komplexität auf. Daher wird das neue Defizitausgleichssystem über eine Richtlinie geregelt (vgl. Anlage 5).

Voraussetzung für die Teilnahme am Defizitausgleichssystem ist, dass die jeweilige Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Münchens liegt und während des gesamten Bewilligungszeitraums als förderfähig gemäß dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung und unter Einhaltung auch der AVBayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung betrieben wird. Im Falle des Nichteinhaltens der Fördervoraussetzungen der kindbezogenen Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG i.V.m. AVBayKiBiG erfolgt im Rahmen der Defizitförderung ebenfalls eine anteilige Kürzung (1/12 pro Monat) analog der gesetzlichen Betriebskostenförderung.

Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde die Regierung von Oberbayern über den Sachstand der Neuentwicklung einer freiwilligen Förderung für Kindertageseinrichtungen in München im Rahmen eines Defizitausgleichssystems informiert. Im Zeitraum bis Dezember 2023 hat die Regierung von Oberbayern die Landeshauptstadt München rechtsaufsichtlich beraten. Im Ergebnis hat die Regierung von Oberbayern im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratung mitgeteilt, dass dem Grunde nach die geplante Neuregelung ihres Erachtens rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der BKPV, der einen Mustervertrag zu einem Defizitausgleich entwickelt hat, wurde regelmäßig zu einzelnen Fragestellungen kontaktiert und die Antworten entsprechend in die Entwicklung der Richtlinien eingearbeitet.

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in München wurden in insgesamt zehn Sonderterminen und drei Terminen im Rahmen der FachARGE seit Januar 2023 in die Neuentwicklung der freiwilligen Förderung einbezogen. Die Anregungen der freien Träger im Rahmen dieser Termine wurden, soweit möglich, beim Entwurf der Richtlinie berücksichtigt.

Am 16.08.2023 wurde der Entwurf der neuen Richtlinie sowohl an die Regierung von Oberbayern als auch an den BKPV weitergeleitet. Die Teilnehmer*innen der FachARGE und die Stadtratsfraktionen erhielten am 17.08.2023 ebenfalls den Entwurf der Richtlinie.

2.1 Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit

Die folgenden Faktoren der MFF, die unter anderem die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Münchner Kinder in Kindertageseinrichtungen unterstützen und fördern, wurden soweit möglich in das Defizitausgleichssystem übernommen.

Der Standortfaktor (Richtlinie Ziffer 2.1.3.3)

Wenn in einer Kindertageseinrichtung mehr als 50 % der Kinder bzw. mehr als 70 % der Kinder aus von der Landeshauptstadt München definierten Wohnadressen stammen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 53 Asylbewerberleistungsgesetz im Münchner Stadtgebiet wohnen, wird für die Kindertageseinrichtung, in der das Kind betreut wird, ein besserer Anstellungsschlüssel anerkannt, um durch eine bessere personelle Ausstattung die Kinder entsprechend ihren Bedarfen zu fördern. Voraussetzung für die Förderung als Standorteinrichtung ist die Teilnahme der Einrichtung am von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Online-Anmeldeprogramm *kita finder+*. Die Zweistufigkeit (50 % der Kinder und mehr als 70 % der Kinder) hat sich schon im Rahmen der MFF etabliert und wurde in einem Treffen mit den Trägern im Rahmen der Weiterentwicklung der neuen Förderung auch bestätigt.

Im Rahmen der Evaluation des Standortfaktors und der bereits im Beschluss des Stadtrats vom 04.10.2018 („Ergebnis der Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12415) angedachten Evaluation der für den Stadt-raumbezug verwendeten Variablen wurden diese Variablen und deren Einfluss auf die Berechnungen nochmals betrachtet und rechnerisch überprüft und im Jahr 2020/2021 mit den Trägern erörtert.

Aufgrund der Überprüfung wird vorgeschlagen, die Variable „Haushalte mit drei und mehr Kindern“ gegen die neue Variable „Haushalte von Alleinerziehenden“ auszutauschen und die Variable „Kinderschutzfälle“ zukünftig an dieser Stelle nicht mehr zu berücksichtigen.

Zukünftig soll daher die Straßenliste im dreijährigen Turnus auf Grundlage der folgenden sechs Variablen erstellt werden:

1. Kaufkraft der Haushalte
2. Haushalte mit (Fach-)Hochschulreife/Abitur (Bildungsstand der Familie)
3. Ausländische Bevölkerung
4. Fälle der Bezirkssozialarbeit in Haushalten mit Kindern
5. Sozialgeld für unter 15-Jährige
6. Haushalte von Alleinerziehenden

Eine neue Standortstraßenliste wird mit Gültigkeit ab 01.01.2025 erstellt und den Trägern vor der Aufnahme der Kinder im März 2024 zur Verfügung gestellt. Außerdem wird diese im kita finder+ hinterlegt, so dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung jedes Kalenderjahr einfach auswerten kann, wie viel Prozent der aufgenommenen Kinder in einer „Standortfaktoradresse“ wohnen. Alle Kindertageseinrichtungen, die 2024 noch im Rahmen der MFF eine Förderung des Standortfaktors erhalten, werden im neuen Fördersystem grundsätzlich im Zeitraum von September 2024 bis Dezember 2024 ohne weitere Nachprüfung ebenso als entsprechende Standorteinrichtung behandelt. Es ist wichtig, dass die im Rahmen des Defizitausgleichssystems eingesetzten finanziellen Mittel effektiv genutzt werden und dadurch zu einer Qualitätsverbesserung in der Kindertageseinrichtung führen. Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die voraussichtlich mehrjährige Gültigkeit der jeweiligen Straßenliste nicht bedeutet, dass eine Kindertageseinrichtung automatisch für mehrere Jahre eine Standorteinrichtung ist. Die Voraussetzungen sind von jeder Kindertageseinrichtung in jedem Bewilligungszeitraum erneut zu erfüllen.

Damit die Umsetzung des Defizitausgleichssystems erfolgreich implementiert und ggf. weiterentwickelt werden kann, soll dieses begleitend auf Wirkungen hin untersucht werden. Die wirkungsorientierte Evaluation wird deshalb, wie auch im Rahmen der MFF schon geschehen, aus eigenen Mitteln fortgeführt werden. Auch eine weitere Begleitung durch Gremienarbeit ist vorgesehen. Für eine verstärkte fachliche Auseinandersetzung soll die AG Bildungsgerechtigkeit, an der auch freie Trägervertretungen teilnehmen, weiter fortgeführt werden.

Die Unterstützung durch die Erziehungsberatungsstellen (Richtlinie Ziffer 2.1.3.2)

Neu ist die Berücksichtigung der Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle durch die jeweilige Einrichtung. Sofern dabei Honorarkosten anfallen, werden diese Kosten bis

zur nachfolgend dargestellten Grenze akzeptiert. Der psychologische Fachdienst der Erziehungsberatungsstellen ist ein seit Jahren hervorragend tätiger Dienst, um Kindertageseinrichtungen und deren Eltern mit Kindern der Altersgruppe bis zu drei Jahren zu unterstützen, unter anderem zu Fragen der Entwicklungspsychologie und zu diagnostischen Abklärungen, für Elternberatungen und flankierende Maßnahmen im Bereich der Hilfe zur Erziehung. Er ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu den Erziehungsberatungsstellen. Zur Berechnung der anerkennungsfähigen Ausgaben wird eine Faktorisierungsformel von 0,12 Std. pro belegtem Platz/pro Monat an Beratungsleistung vorgeschlagen, die sich an den bisherigen Stundenkontingenten orientiert, aber künftig für alle Altersbereiche der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden kann.

Es wird daher Folgendes vorgeschlagen: Faktorisierungsformel 0,12 Std. pro belegtem Platz/pro Monat Beratungsleistung à 60 Euro = 86 Euro pro belegtem Platz / pro Jahr.

Betreuungsplätze für Kinder auf Vorschlag der Sozialbürgerhäuser (Richtlinie Ziffer 2.1.3.3)

Im Januar 2021 wurde zwischen dem Sozialreferat und dem Referat für Bildung und Sport eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Die Anerkennung in Form eines verbesserten Anstellungsschlüssels und der Möglichkeit des Einsatzes von zusätzlichem fachfremdem Personal ist für bis zu drei Kinder pro Gruppe (in der MFF waren es zwei Kinder pro Gruppe) möglich. Somit ist es möglich, das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder auf Vorschlag der Sozialbürgerhäuser zu erhöhen und die damit verbundenen Anforderungen an die Betreuungsqualität zu erhalten. Die bestehende Kooperationsvereinbarung wird gemeinsam mit dem Sozialreferat aktualisiert.

Bei Belegung von Betreuungsplätzen mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats wird der Wertansatz in Höhe von Basiswert gemäß BayKiBiG x zwei x drei pro in Anspruch genommenem Kontingentsplatz beim Einsatz von Personal zusätzlich anerkannt. Die Bedarfsfeststellung und der Belegungsvorschlag erfolgen durch das zuständige Sozialbürgerhaus. Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenen Kindes liegt beim Träger der Kindertageseinrichtung. Der Wertansatz für einen Kontingentsplatz kann dreimal für die jeweils angefangene Anzahl von 25 Kindergarten- bzw. Schulkindern und dreimal für die jeweils angefangene Anzahl von zwölf Krippenkindern gewährt werden, wobei die tatsächliche jährliche Durchschnittsbelegung im jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgeblich ist. Die sich daraus ergebende Anzahl von Kontingentsplätzen kann auch flexibel je nach Bedarf innerhalb der Kindertageseinrichtung vergeben werden.

Kindertageszentren „KiTZ“ (Richtlinie Ziffer 2.1.3.2)

Träger, die gemäß Beschluss des Stadtrats einen KiTZ-Standort betreiben, können maximal 1,0 VZÄ in S12 TVöD-SuE zusätzlich zum pädagogischen Personal bei der Abrechnung geltend machen. Diese KiTZ-Fachkraft führt familienintegrative und stadtteilorientierte Arbeiten aus und findet daher keine Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel. Zusätzlich kann der Träger im Rahmen des KiTZ-Sachkostenbudgets Ausgaben für sozialraumorientierte Projekte bis zu maximal 10.000 Euro geltend machen. Das Sachkostenbudget ist prozentual anteilig des tatsächlichen stundenmäßigen Einsatzes der KiTZ-Fachkraft berechnet. KiTZ-Einrichtungsverbünde erhalten für den gesamten Verbund maximal 1,0 VZÄ in S12 TVöD-SuE und prozentual anteilig des Stundenkontingents der KiTZ-Fachkraft maximal 10.000 Euro Sachkosten. Die tatsächlichen Sachkosten finden sich in den anerkennungsfähigen Kosten wieder, die Personalkosten der KiTZ-Fachkraft ebenso. Der Träger legt bei Einrichtungsverbänden fest, an welchem Standort die KiTZ-Fachkraft abgerechnet wird, und informiert die zuschussgebende Stelle. Ab 01.09.2024 wird die KiTZ-Förderung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12415, siehe oben) für Einrichtungen, die ab diesem Zeitpunkt am Defizit ausgleich teilnehmen, nicht wie in der MFF direkt gefördert, sondern als anerkennungsfähige Ausgabe bei den Personal- bzw. Sachkosten berücksichtigt, wenn die geltenden Voraussetzungen eingehalten werden.

2.2 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind tatsächlich verauslagte Ausgaben in Bezug auf die jeweilige Kindertageseinrichtung (Zufluss-/Abflussprinzip gemäß § 11 EStG) im Bewilligungszeitraum. Für die Ermittlung des Defizits werden (außer bei der Verwaltungskostenpauschale, siehe auch unter Kapitel 2.2.3) nur Betriebsausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung stehen und nach Art und Höhe in einer vergleichbaren städtischen Kindertageseinrichtung anfallen. Die Betriebsausgaben werden ab Beginn des Monats der Betriebsaufnahme anerkannt.

2.2.1 Nicht zuschussfähige Betriebskosten

Die nicht zuschussfähigen Betriebskosten sind in Ziffer 2.1.2 der Richtlinie dargestellt.

2.2.2 Sachausgaben

Mittels einer Onlineabfrage wurde bei den Trägern, die an der Weiterentwicklung der neuen Förderung beteiligt sind, die Höhe der Sach- und Verwaltungsausgaben abgefragt. Aus der Auswertung der Daten wurden Grenzwerte für Sachausgaben gebildet. Die einrichtungsbezogenen Sachausgaben können maximal bis zu der in Ziffer 2.1.3.2 der Richtlinie angegebenen Höchstbeträge anerkannt werden.

2.2.3 Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten (Richtlinie Ziffer 2.1.3.1)

Bei der Abfrage der Daten für eine Verwaltungskostenpauschale waren die Ergebnisse so

indifferent angegeben, dass eine Auswertung kein realistisches Ergebnis erbracht hat. Aus diesem Grund wurde die Verwaltungskostenpauschale für Zuschussnehmer*innen im Sozialreferat als Maßstab genommen. Somit ergibt sich umgerechnet auf die BayKiBiG-Förderung eine Verwaltungskostenpauschale von maximal 15,8 % bzw. 12,5 % (für Zuschussempfänger*innen mit diesbezüglichen Synergieeffekten, insbesondere Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen sowie 100%ige Tochtergesellschaften derselben und Eltern-Kind-Initiativen) des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG aus dem Bewilligungsjahr des vorvorhergehenden Kalenderjahres.

Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren muss jeder Träger den für ihn individuellen Prozentsatz plausibilisieren. Die Höhe der maximalen Pauschalen wird im Zuge der Evaluation der neuen Förderung überprüft und angepasst.

2.2.4 Rahmen der personellen Ausstattung (Richtlinie Ziffer 2.1.3.3)

Der BKPV hat in seinem Schreiben vom 18.09.2023 darauf hingewiesen, dass die festgelegten Anstellungsschlüssel sowie der Schwellenwert zur Auslastung Kernparameter zum wirtschaftlichen Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind. Sie sind entscheidend für eine nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebotene, angemessene Begrenzung freiwilliger kommunaler Fördermittel. Im bayernweiten Vergleich ist bereits der Personaleinsatz im Stadtgebiet überdurchschnittlich hoch. Die Wirtschaftlichkeit spiegelt sich insbesondere in der Schaffung möglichst vieler anspruchsgerechter Betreuungsmöglichkeiten mit den eingesetzten kommunalen Fördermitteln wider. Die Regierung von Oberbayern hat hier ausdrücklich eine maßvolle Anhebung der Auslastungsquote empfohlen. Dies wurde bei der Festlegung der förderfähigen Anstellungsschlüssel und der Auslastungsquote berücksichtigt.

Personalausgaben sind ab Beginn des Monats der Betriebsaufnahme anererkennungsfähig. Personalausgaben für die Leitung und die stellvertretende Leitung können bereits für bis zu zwei Monate vor Aufnahme des Betriebes anerkannt werden. Als Ausgaben für Personal im Sinne des § 16 AVBayKiBiG werden maximal die festgelegten Jahresmittelbeträge anerkannt bis zu einem Anstellungsschlüssel, der in Ziffer 2.1.3.3 Absatz 2 der Richtlinie festgelegt ist. Dabei wird die Auslastung der Einrichtung berücksichtigt.

Der anererkennungsfähige Anstellungsschlüssel bei einer Auslastung von über 89 % orientiert sich an der stellenplanmäßigen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und beinhaltet auch alle möglichen kindbezogenen Faktoren (u.a.). Um dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzukommen erfolgte bei den Anstellungsschlüsseln mit Standortfaktor bei 50 % eine Erhöhung um 0,1 und bei 70 % um 0,2. Diese Anhebung der Anstellungsschlüssel wird auch im Städtischen Träger vollzogen. Bei einer geringeren Auslastung als 89 % wurde der Anstellungsschlüssel um 0,5 höher festgesetzt als die Werte des Anstellungsschlüssels ohne Standortfaktor. Somit wird der

Anregung des BKPV nach einer maßvollen Anhebung der förderfähigen Anstellungsschlüssel und einem stärkeren Anreiz zu schaffen, besser auszulasten, nachgekommen. Sollten die Veränderungen des bayernweiten Anstellungsschlüssels auch eine Anpassung der Anstellungsschlüssel in der Richtlinie erforderlich machen, ist eine Beschlussfassung im Stadtrat erforderlich. Änderungen des Anstellungsschlüssels um bis zu 0,2 erfolgen auf Verwaltungsebene.

Als Ausprägung des kommunalen Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, des Subsidiaritätsprinzips sowie insbesondere vor dem Hintergrund des Konkurrenzschutzes müssen zuwendungsfähige Personalausgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden. Grundlage für die Beurteilung der Vergütung ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Aufgrund der Vielzahl und Variationen an vorhandenen Tarifwerken gestaltet sich die Prüfung der Vergleichbarkeit in den einzelnen Bereichen in der Praxis sehr aufwändig. Beispielsweise gibt es viele unterschiedliche Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), welche teilweise gerade nicht mit dem TVöD systemisch vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund wurden den Trägern bereits in der Vergangenheit seitens des Referats für Bildung und Sport Informationen über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Trotzdem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Träger erhebliche Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorgaben haben.

Die prinzipielle Geltung der verschiedenen Tarifverträge mit ihren individuellen Regelungen bleibt bestehen, die Zuwendungsfähigkeit der Personalkosten wird aber hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs von einer Vergleichbarkeit mit der Vergütungspraxis bei der Landeshauptstadt München abhängig gemacht.

Der Zuschussempfänger darf seine fest angestellten Beschäftigten nicht besser vergüten als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diese entstehen auch für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse bei der Landeshauptstadt München. Die anererkennungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils aktuellen Information über die von der Zuschussgeberin angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen. Über die anererkennungsfähigen Ausgaben hinausgehende Ausgaben bleiben unberücksichtigt. Auch Ausgaben für Auszubildende, Studentinnen*Studenten und Praktikantinnen*Praktikanten werden nach der Richtlinie berücksichtigt.

Personen, die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums nach Ziffer 2.1.3.3 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie gefördert werden, unterliegen nicht der Prüfung des Besserstellungsverbots. An dessen Stelle tritt bei Auszubildenden eine generelle Begrenzung der Förderhöhe nach den Informationen über die von der Landeshauptstadt München angewandten Grundsätze der Vergütung sowie über tarifrechtliche Grundlagen für Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen.

Hinsichtlich der Einhaltung des Besserstellungsverbots wird nur das gesamte pädagogische Personal und das fachfremde Personal geprüft. Grundsätzlich nicht betrachtet wird bis auf Weiteres die Einhaltung des Besserstellungsverbots hingegen bei sonstigen Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.

2.2.5 Mietausgaben und Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung (Richtlinie Ziffer 2.1.3.4)

Im Rahmen des freiwilligen Defizitausgleichs werden auch Ausgaben für Miete und Instandhaltung bzw. Instandsetzung anerkannt. In Ermangelung eines „Münchner Mietspiegels“ für Gewerbe- bzw. Kindertageseinrichtungsmieten wurde aus den dem Referat für Bildung und Sport vorliegenden aktuellen Mietpreisen eine stadtteilgenaue Mietobergrenze ermittelt, die bei den Ausgaben einer Kindertageseinrichtung anerkannt werden (vgl. Anlage 6).

Die Angemessenheit für höhere Kaltmieten darüber hinaus muss mittels Gutachten nachgewiesen werden. Das Gutachten muss durch eine*n von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellte*n und vereidigte*n Gutachter*in erstellt werden. Werden im Rahmen der Betriebserlaubnis weniger Betreuungsplätze beantragt, als durch die Erlaubnisbehörde anhand der ständigen Verwaltungspraxis zu den innenraumbezogenen Mindestanforderungen für die zur Verfügung stehende Raumkapazität der Einrichtung genehmigt werden könnten, wird die förderfähige Miete gekürzt.

Es wird vorgeschlagen, für Mieträume, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits durch den Träger als Kindertageseinrichtung angemietet und für die Kindertagesbetreuung genutzt werden, höhere Kaltmieten bis 31.12.2024 ohne Vorlage eines Gutachtens anzuerkennen.

Für die notwendige Instandhaltung bzw. -setzung in Bezug auf unbewegliche Gegenstände, die nicht das Ausmaß einer General- oder Teilsanierung gemäß der Zuweisungsrichtlinie FAZR erreichen, können im Zeitraum von fünf Kalenderjahren (beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr des Leistungsbezugs), eine durchgehende Teilnahme am Defizitausgleich vorausgesetzt, maximal 200 Euro pro m² als Ausgaben anerkannt werden.

Ausgaben für Maßnahmen der Instandhaltung und -setzung sowie Ersatzbeschaffungen in Bezug auf bewegliche Gegenstände werden in tatsächlicher Höhe, maximal 50 Euro pro m² innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Kalenderjahren (beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr des Leistungsbezugs) anerkannt, eine durchgehende Teilnahme am Defizitausgleich vorausgesetzt. Durch die Möglichkeit, die Ausgaben auf fünf Jahre zu strecken bzw. zu sammeln, sind auch große Instandhaltungsmaßnahmen möglich.

2.2.6 Außerordentliche Betriebsausgaben (Richtlinie Ziffer 2.1.3.5)

Außerordentliche Betriebsausgaben, die als Folge einer gesetzlichen Auflage oder eines anderweitigen unabweisbaren Bedarfs entstehen, können auf gesonderten Antrag bei der Ermittlung des Defizits berücksichtigt werden. Der Träger ist verpflichtet, der Stadt davon Mitteilung zu machen, sobald abzusehen ist, dass solche außergewöhnlichen Ausgaben entstehen werden. Über die Unabweisbarkeit des Bedarfs und die Berücksichtigung der hierdurch verursachten Ausgaben ist unverzüglich die Zustimmung des Referats für Bildung und Sport einzuholen. Ohne Zustimmung besteht kein Anspruch des Trägers auf Berücksichtigung dieser Ausgaben als Betriebsausgaben.

2.3 Einnahmen

Als Einnahmen werden sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung (z.B. Elternentgelte, freiwillige Kostenbeteiligungen, Aufnahmegebühren, Spiel- und Materialgeld, kindbezogene Förderung gemäß BayKiBiG, Zuschüsse, Ersätze, Zuwendungen Dritter, Geldspenden, Umsatzsteuerrückerstattung) berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird das Verpflegungsentgelt.

Erhält der Träger Geldspenden, so kann er davon bis zu 50 Prozent für die grundsätzlich zwar anererkennungsfähigen, aber den in der Richtlinie zulässigen Ausgabenrahmen übersteigenden Sachausgaben einsetzen. Die Ausgaben müssen jedoch tatsächlich nachweisbar angefallen sein.

Elternentgelte (Richtlinie Ziffer 2.2.3)

Das Ziel der Gebührenfreiheit bzw. niedrige Elternentgelte wird durch das hier vorgestellte Defizitgleichungssystem ermöglicht. Die Träger sind allerdings frei in der Festlegung der Entgelte, die sie je Kind für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach den individuellen Buchungszeiten monatlich von den Personensorgeberechtigten erheben. Gemäß der Richtlinie sind unter Ziffer 2.2.3 Absatz 2 fiktive Elternentgelte als Einnahme festgelegt. Diese sind die 2019 eingeführten Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel, erhöht aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung und einer angemessenen Einnahmenerzielung. Werden geringere Elternentgelte erhoben, wird dem Träger mindestens das fiktive Elternentgelt als Einnahme im Rahmen des Defizitgleichs angerechnet. Werden höhere Elternentgelte erhoben, fließen diese dementsprechend als Einnahmen in die Errechnung eines Defizites mit ein.

Weiterhin besteht für gewisse Fallgruppen die Möglichkeit, die Elternentgelte auf null Euro zu ermäßigen, also auf die Erhebung von Elternentgelten zu verzichten, beispielsweise beim Bezug von Sozialleistungen oder für München-Pass-Inhaber*innen.

Die Einkommensgrenzen für den München-Pass werden jährlich analog dem VPI (Verbraucher Preis Index) steigen, schon im kommenden April ist eine Anhebung der Einkommensgrenzen geplant. Weitere Ermäßigungstatbestände sind in Ziffer 2.2.3 Absatz 3 der Richtlinie dargestellt. In diesen Fällen wird kein fiktives Elternentgelt als Einnahme angerechnet. Derzeit läuft unter Beteiligung des Sozialreferats und des Referats für Bildung und Sport eine Arbeitsgruppe, die die Umsetzung der Regelungen bzgl. Nullzahler und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) bewertet und im Zusammenwirken der beiden Referate, Lösungen erarbeitet.

Die fiktiven Elternentgelte, die grundsätzlich als Einnahme im Förderverfahren angerechnet werden, wurden für die Betreuung von Krippen- und Schulkindern erhöht, entsprechend der aktuellen Preisentwicklung. Durch dieses fiktive Elternentgelt wird es den Trägern ermöglicht, keine weiteren Elternentgelte (außer Verpflegungsentgelte) zu erheben,

da alle weiteren Einnahmen den Ausgleich des anerkennungsfähigen Defizits, das die Landeshauptstadt München durch das neue System freiwillig leistet, verringern würde. So kann mit der sehr familienfreundlich gestalteten Elternentgeltentlastung, wie im Antrag Nr. 20-26 / A 03814 vom 25.04.2023 gefordert, die Betreuung und Bildung der Kinder weiterhin gefördert werden.

Geschwisterkinder werden im Defizitgleichungssystem berücksichtigt (Richtlinie Ziffer 2.2.3 Absatz 3 Buchstabe a). Gegenüber der bisherigen Regelung in der Münchner Förderformel hat sich folgende Änderung ergeben: Für ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 2 erfolgt mindestens eine Anrechnung des hälftigen fiktiven Elternentgelts gemäß Tabelle „Fiktive Elternentgelte“ als Einnahme. Ab dem dritten Kind erfolgt keine Anrechnung des fiktiven Elternentgelts.

Eine Antragstellung für das sogenannte Krippengeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales von Familien mit Kindern unter drei Jahren wird bei Anspruchsberechtigung vorausgesetzt und entsprechend von den Kindertageseinrichtungen empfohlen. Auch bleiben gesetzliche Normen unberührt, wie die Möglichkeit der Beantragung von Wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII.

Fallbeispiele:

Für Münchner Familien bedeutet das Folgendes:

Für eine Familie mit zwei Kindern – im Krippenalter und im Kindergartenalter mit einer Buchungszeit von jeweils 7 bis 8 Stunden könnte das Elternentgelt aufgrund der Geschwisterregelung bis 99 Euro monatlich reduziert werden.

Eine Familie mit zwei Kindern – ein Krippenkind und ein Kindergartenkind, jeweils mit einer Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden, die einen sogenannten „München-Pass“ in der Kita vorlegen kann, bezahlt gar kein Elternentgelt.

Und für eine Münchner Familie mit drei Kindern, ein 15-jähriges Kind (ohne Kitabetreuung), ein Schulkind (Hort) und ein Krippenkind, jeweils mit einer Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden wäre aufgrund der Geschwisterregelung das Elternentgelt nur 69,50 Euro monatlich.

Eine Familie mit einem Kind im Krippenalter und einer Buchungszeit von über 9 Stunden täglich würde im Monat 250 Euro Elternentgelt zahlen. Hier, wie auch bei den anderen Beispielen, würde aber auch noch die Unterstützung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe greifen, je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Familie (siehe Richtlinie Ziffer 2.2.3).

Um die Erstellung des München-Passes besonders in den Zeiten der Umstellung für September 2024 reibungslos von Seiten der Landeshauptstadt München gewährleisten zu können (diese wird bereits mit der Kitaplatzvergabe ab Mitte März 2024 beginnen und eventuell ist mit einem höheren Aufkommen zu rechnen), wird die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport die Sozialbürgerhäuser bei der Bearbeitung von Anträgen für den München-Pass übergangsweise im Bedarfsfall unterstützen.

Nach dem Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München ist das Sozialreferat für die wirtschaftliche Unterstützung zur Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendberufshilfe und Familienbildung originär zuständig (siehe Ziff. 11.3.1.5). Mit Beschluss des Münchner Stadtrats vom 04.10.2018 (Nr. 14-20 / V12415) erfolgte eine Übertragung der Sachbearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Münchner Förderformel auf die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport. Mit Abschaffung der Münchner Förderformel entfällt die Grundlage für diese an die Einkommensberechnung gekoppelte Übertragung der Aufgabe an das Referat für Bildung und Sport. Folglich greift die Zuständigkeitsregelung des Aufgabengliederungsplans im Hinblick auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

2.4 Verpflegung

Verpflegung und Hauswirtschaft sind nicht Bestandteil der Förderrichtlinie Kita. Dieser Bereich wurde auch bisher nicht bezuschusst. Die Träger setzen ihre vielfältigen Verpflegungskonzepte auf Basis eines zu erhebenden Verpflegungsentgeltes individuell um. Entsprechend werden die Verpflegungsentgelte nicht als Einnahmen gewertet.

2.5 Verfahren (Richtlinie Ziffer 3)

Die Defizitförderung wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Die Förderung nach der Richtlinie ist gegenüber staatlichen Förderungen subsidiär. Der Antrag auf Förderung für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01. – 31.12.) muss bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim Referat für Bildung und Sport eingehen (Ausschlussfrist). Für den Eintritt in das Defizitausgleichssystem zum 01.09.2024 gilt, dass die Antragsfrist bekannt gemacht wird, sobald das IT-System zur Verfügung steht. Das Sonderverfahren zur Abrechnung des Zeitraums September bis Dezember 2024 wird den Trägern im Vorfeld bekannt gegeben.

2.6 Umsetzung des neuen Defizitausgleichssystems ab dem 01.09.2024

Der Zeitpunkt für die Umstellung der Förderung wurde vom Referat für Bildung und Sport mehrmals bei Abstimmungsterminen mit den Trägern und der Politik aufgegriffen und zur Diskussion gestellt. Das Referat für Bildung und Sport spricht sich für die Umstellung zum 01.09.2024 aus. In Anbetracht des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26.10.2023 (Aktenzeichen: 5 C 6.22) ist die Beibehaltung der Münchner Förderformel, die

an eine starre Obergrenze für Elternentgelte geknüpft ist, bis 31.12.2024 nicht mehr zielführend. Eine zeitnahe Umsetzung bzw. Anpassung an die rechtlichen Vorgaben und damit bereits zum 01.09.2024 wird vom RBS im Sinne des Gebots des zügigen Verwaltungshandelns als zwingend erachtet. Darüber hinaus dürfte es auch im Sinne und Interesse der Eltern sein, die Umstellung an das Einrichtungsjahr zu knüpfen. Ab dem 01.01.2025 ist ein jährlicher Eintritt in das freiwillige Defizitausgleichssystem jeweils zum Januar eines Jahres möglich.

2.6.1 Eltern/Familien

Da ein wichtiger Teil des neuen Defizitausgleichssystems die Elternentgelte betrifft, welche als Einnahmen der Kindertageseinrichtungen jeweils verrechnet werden, ist hier ein Beginn der neuen Förderung im September 2024 sinnvoll. Mit Beginn des neuen Kindertageseinrichtungsjahres 2024/2025 können Eltern frühzeitig von ihrer Kindertageseinrichtung bzw. von ihren Kindertageseinrichtungen über die neue Entgeltstruktur informiert werden. Betreuungsverträge müssen nicht unterjährig verändert werden und mögliche Unsicherheiten über unterjährig neue und eventuell höhere Betreuungsentgelte würden nicht auftreten. Eltern, die bereits einen Betreuungsplatz haben, müssen für dieses Kindertageseinrichtungsjahr keine Sorgen vor deutlich erhöhten Elternentgelten haben bzw. keinen kurzfristigen Platzwechsel anstreben. In verschiedenen Schreiben von Münchner Familien wurde die Verschiebung der Neueinführung zum Kindertageseinrichtungsjahr 2024/2025 eingefordert. Die Münchner Familien werden in einer Informationskampagne des Referats für Bildung und Sport nach Beschlussfassung durch den Stadtrat über die anstehenden Neuerungen informiert. Damit wird der Antrag Nr. 20-26 / A 03771 geschäftsordnungsgemäß behandelt.

2.6.2 Träger von Kindertageseinrichtungen in München

Im Rahmen der FachARGE der Kindertageseinrichtungen werden die Träger in München in regelmäßigen Terminen an der Neugestaltung der freiwilligen Förderung beteiligt. Die Träger haben bis zur neuen Platzvergabe im März 2024 Zeit, die Teilnahme am Defizitausgleichssystem abzuwägen, neue Elternentgelte festzulegen und Verträge dementsprechend für das neue Kindertageseinrichtungsjahr anzupassen. In der aktuell laufenden Platzvergabe wird der Druck von Trägern und Eltern genommen, da keine Umstellung innerhalb des Tageseinrichtungsjahres erfolgt.

Mit Schreiben vom 25.07.2023 (vgl. Anlage 7) forderten die in der FachARGE vertretenen Träger und Verbände einen Start der neuen Förderung zum Haushaltsjahr, d.h. zum Januar 2024 oder Januar 2025. Dies ist aus haushaltstechnischen Gründen nachvollziehbar, aber eine Umstellung innerhalb des Kindertageseinrichtungsjahres den betroffenen

Münchner Familien nicht zumutbar (siehe Ausführungen oben). Außerdem ist die Umstellung zum 01.09.2024, wie unter 2.6 und 3. beschrieben, zwingend rechtlich notwendig.

Für das Kalenderjahr 2024 bedeutet dies einen verkürzten Bewilligungszeitraum der MFF vom 01.01.2024 – 31.08.2024 sowie des Defizitausgleichssystems vom 01.09.2024 – 31.12.2024. Zur Erleichterung der Abrechnung im Defizitausgleich sowohl für die Träger als auch für die Verwaltung wird die Anerkennung von Jahreskosten (z.B. Jahresabrechnung Versicherung) durch eine Umlage der Jahreskosten auf vier Monate anerkannt.

2.6.3 Verwaltung im Referat für Bildung und Sport

Jede Verschiebung der Einführung des Defizitausgleichssystems hält die aktuell vom Verwaltungsgericht München (VG) als rechtswidrig angesehene Förderpraxis im Rahmen der MFF, gegen die auch Unterlassungsklagen rechtshängig sind, aufrecht. Für das Kalenderjahr 2024 sind folglich zwei Förderungen unterjährig abzurechnen. Der Wechsel kann aber mit Unterstützung durch die IT auch unterjährig umgesetzt werden. Dagegen sind die Prozesse und entsprechend auch die Formblätter (insbesondere Bescheide) für die Einkommensberechnung und Differenzförderung durch die Zentrale Gebührenstelle auf das Kindertageseinrichtungsjahr ausgerichtet. Bei einem Wechsel zum 01.01.2024 wären vorzeitige Befristungen oder Änderungen der Bescheide an alle Eltern, deren Kinder aktuell eine durch die MFF bezuschusste Kindertageseinrichtung besucht, notwendig gewesen.

2.6.4 Digitalisierung und IT-Unterstützung

Ein unterjähriger Start bedeutet aus IT-Sicht einen ungeplanten zeitlichen und finanziellen Mehraufwand. Einerseits ist eine Anpassung an der bestehenden Anwendung für die aktuelle Förderung notwendig: Die bislang auf zwölf Monate ausgelegte Förderung muss systemseitig auf acht Monate umprogrammiert werden. Andererseits muss parallel dazu die Konzeption und Umsetzung der Neueinführung durchgeführt werden, damit diese zum Start am 01.09.2024 zur Verfügung stehen kann. Im aktuellen Zeitplan ist dies möglich.

2.7 Beendigung der MFF-Förderung

Die Förderung nach der MFF wird mit Ablauf des 31.08.2024 beendet. Die aktuell gültige Zuschussrichtlinie (ZuRi) zur MFF und Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi) treten mit Ablauf des 31.08.2024 außer Kraft und finden nur noch auf Fördersachverhalte bis zum 31.08.2024 Anwendung.

Ab 01.09.2024 wird die bis 31.12.2026 befristete Arbeitsmarktzulage für Erzieher*innen („Arbeitsmarktzulage für Erzieher*innen [...]“, Beschluss des Stadtrats vom 20.10.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04236) und die Münchenezulage und der Fahrkostenzuschuss für Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen („Haushaltsplan 2020 [...]“, Be-

schluss des Stadtrats vom 18.12.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16911) für Einrichtungen, die ab diesem Zeitpunkt am Defizitausgleich teilnehmen, nicht wie in der MFF direkt gefördert, sondern als anererkennungsfähige Ausgabe bei den Personalkosten berücksichtigt, wenn die geltenden Voraussetzungen eingehalten werden.

Dasselbe gilt ab 01.09.2024 für den S8b-Ausgleich („Arbeitsmarktzulage für [...]“, Beschluss des Stadtrats vom 17.12.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01829) für Einrichtungen, die ab diesem Zeitpunkt am Defizitausgleich teilnehmen.

Mit Erstellung der Endabrechnung für den Bewilligungszeitraum 01.01.2024 bis 31.08.2024 ist die MFF abgeschlossen.

2.8 Auswirkung des neuen Defizitgleichssystems auf die stellenplanmäßige Ausstattung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Da die MFF zum 01.09.2024 keine Anwendung mehr findet und die stellenplanmäßige Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft von RBS-KITA-ST und RBS-A-4 (Tagesheime) bislang aber darauf basiert, ist eine neue Regelung erforderlich. Um die stellenplanmäßige Ausstattung auch weiterhin sicherstellen zu können, wird daher empfohlen, für das pädagogische Personal die nachfolgend benannten Bemessungsgrundlagen neu festzulegen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Regelung sowie die Finanzierung der städtischen Einrichtungen eigenständig und unabhängig erfolgt.

Künftig sollen auch die Regionalhorte nach dieser Bemessungsgrundlage ausgestattet werden. Bisher galt für diese eine spezielle Bemessungsgrundlage, die im Beschluss Nr. 14-20 / V 03235 vom 29.07.2015 festgelegt wurde. Die seit fast zehn Jahren gültige Rahmenkonzeption der Regionalhorte wird zurzeit in einer Arbeitsgruppe des Städtischen Trägers überarbeitet und den aktuellen Bedarfen der Kinder und deren Familien angepasst. Zur Flexibilisierung des Angebots, sowie der Gewinnung von Personal ist eine Anpassung der Personalausstattung im Regionalhort erforderlich. Es soll die gleiche Personalausstattung wie in den städtischen Horten gelten.

Daher soll künftig auch für die Regionalhorte die stellenplanmäßige Ausstattung nach dem unten benannten Bemessungsmodell erfolgen.

Für Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) soll ebenfalls eine analoge Anpassung der Zielanstellungsschlüssel erfolgen.

Unberührt bleiben die bestehenden Vorgaben und Regelungen aus Stadtratsbeschlüssen bzgl. einer zusätzlichen KiTZ-Fachkraft in Entgeltgruppe S12 TVöD an KiTZ-Standorten, um einen Gleichklang mit den freien Trägern herzustellen.

Für die Bemessungsgrundlage des Stellenplans der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft werden die folgenden Festlegungen vorgeschlagen.

2.8.1 Stellenplanmäßiger Zielanstellungsschlüssel

Für die stellenplanmäßige Ausstattung der städtischen Kindertageseinrichtungen finden die Zielanstellungsschlüssel (inklusive Ausfallmanagement) gemäß Ziffer 2.1.3.3 Abs. 2 der Zuschussrichtlinie Anwendung. Die Regularien für die Anpassung wie in Kapitel 2.2.4 dargestellt, gelten analog.

Der Anstellungsschlüssel bei einer Auslastung von über 89 % orientiert sich an der stellenplanmäßigen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Um dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzukommen, erfolgte bei den Anstellungsschlüssel mit Standortfaktor bei 50 % eine Erhöhung um 0,1 und bei 70 % um 0,2.

Bei den Horten und Tagesheimen lag der Anstellungsschlüssel ohne Standortfaktor mit 1:9,2 deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 1:8,49 und wird nun entsprechend angepasst.

Der Zielanstellungsschlüssel für Horte und Tagesheime soll auch für die stellenplanmäßige Ausstattung der städtischen Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung analog Anwendung finden.

Neu ist eine Differenzierung des Standortfaktors zwischen 50 % und 70 % auch bei Standorten der Kooperativen Ganztagsbildung.

Alle weiteren Festlegungen in den bisherigen Stadtratsbeschlüssen zur Kooperativen Ganztagsbildung bleiben davon unberührt.

Ein sich ergebender Stellenmehrbedarf wird im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2025 über den Büroweg angemeldet und ab 2025 umgesetzt.

2.8.2 Fachkraftquote

Für die stellenplanmäßige Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Zielanstellungsschlüssel gem. Ziffer 2.1.3.3 Abs. 2 der Zuschussrichtlinie) soll eine Fachkraftquote von bis zu 70 % festgelegt werden. Dies entspricht grundsätzlich dem bisherigen stadtweiten Durchschnitt. Für den Bereich der Tagesheime liegt der Durchschnitt lt. Stellenplan bisher bei 76 %. Da Horte im Vergleich eine Fachkraftquote von 63 % haben und aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels, erscheint eine Anpassung auf bis zu 70 % angemessen. Grundsätzlich ist im dadurch festgelegten Kostenrahmen auch eine höhere Fachkraftquote möglich, jedoch hat dies eine Änderung des Zielanstellungsschlüssels zur Folge.

2.8.3 Festlegung Standort

Der Zielanstellungsschlüssel für Standorteinrichtungen soll gewährt werden, wenn die betroffene Kindertageseinrichtung die Voraussetzungen für Standorteinrichtungen erfüllt. Für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft erfolgt eine Überprüfung der Voraussetzungen alle drei Jahre.

2.8.4 Korridor unterjährige Veränderungen

Für unterjährige Veränderungen der Buchungszeiten, die nicht durch eine Gruppenveränderung bedingt sind, sollen Neuberechnungen des Stellenplans erfolgen, wenn eine dauerhafte Änderung der Buchungszeiten (Erhöhung oder Senkung) erkennbar ist und diese den Zielanstellungsschlüssel der stellenplanmäßigen Ausstattung um mehr als 0,5 verändert.

Dauerhaft bedeutet, dass die Änderungen mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vorliegen müssen und die gewichteten Buchungszeiten im Vergleich zu den Vorjahreswerten (Datenbasis KiBiG.web) im Jahresverlauf auch eine entsprechende Änderung erkennen lassen. Geringere Änderungen bzw. Schwankungen erscheinen mit der aktuellen stellenplanmäßigen Ausstattung tragbar.

Ein Korridor von 0,5 beim Zielanstellungsschlüssel diene auch bei der Stellenbemessung nach der MFF als Grundlage und erscheint weiterhin zielführend.

2.8.5 Einsatz von fachfremdem Personal/Kapitalisierung

Eigenes Personal, das nicht den Anforderungen gemäß § 16 AVBayKiBiG entspricht, kann maximal bis zur Erreichung des jeweiligen Zielanstellungsschlüssels und der Fachkraftquote berücksichtigt werden. Es erfolgt eine Umrechnung der Personalkosten auf Basis der jeweils aktuellen Jahresmittelbeträge (herausgegeben vom POR-3/SC Entgeltabrechnung). Der im Rahmen des Zielanstellungsschlüssels festgelegte Finanzrahmen darf nicht überschritten werden.

2.8.6 Belegung Kontingent von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats

Die Regelungen gemäß Punkt 2.1.3.3 Abs. 5 der Zuschussrichtlinie finden analoge Anwendung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft.

2.9 Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen mit Überlassungsvertrag und das Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)

2.9.1 Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen mit Überlassungsvertrag

Für Träger von Kindertageseinrichtungen mit Überlassungsvertrag (sog. Betriebsträger) ist bislang vertraglich geregelt, dass diese an der freiwilligen Leistung der Landeshauptstadt München, der MFF teilnehmen. Ab 01.09.2024 werden keine freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München über die MFF mehr ausgereicht, da diese vom Defizitausgleichssystem abgelöst wird. Daher müssen alle geschlossenen Überlassungsverträge zwischen der Landeshauptstadt München und freien Trägern entsprechend angepasst und neu von beiden Seiten vereinbart werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verträge mit folgenden Anpassungen neu zu vereinbaren:

- Teilnahme am Defizitausgleichssystem der Landeshauptstadt München
- Die bisher vorgegebene Elternentgeltobergrenze entfällt, es gilt die Elternentgeltregelung des Defizitausgleichssystems
- Vom Träger zu tragende Instandhaltungskosten werden über das Defizitausgleichssystem abgerechnet
- Im Falle von Überschüssen entfällt der Verzicht auf die Kaltmiete im Rahmen der Überlassung
- Bei SOBON-Einrichtungen sind Kinder aus dem örtlichen Einzugsbereich aufzunehmen, im Übrigen entfallen die bisherigen Vorgaben zur Aufnahme. Die Vormerklisten KITA Elternberatung im ersten Betriebsjahr sollen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs beibehalten werden.

Weitere Regelungen wie Rechte und Pflichten als Vermieter und Mieter, Zusammenarbeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs und ähnliche Regelungen werden dem Grunde nach beibehalten.

2.9.2 Auswirkungen auf das Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)

Für das Modellprojekt KoGa werden im Rahmen der Modellphase Überlassungsverträge mit den Trägern geschlossen, die auch einen Defizitvertrag enthalten.

Der verbesserte Anstellungsschlüssel (ohne Standortfaktor) von 1:8,4 soll auch für die freien Träger Anwendung finden, ebenso die Anstellungsschlüssels mit Standortfaktor (1:8,2 bei 50 % Standort und 1: 7,8 bei 70 % Standort).

Daraus entstehende mögliche zusätzliche notwendige Haushaltsmittel für den Defizitausgleich sollen im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2025 über den Büroweg angemeldet und ab 2025 umgesetzt werden.

Das Referat für Bildung und Sport wird eine Anpassung der Elternentgelte prüfen und eventuell diese gesondert dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen. Alle weiteren Festlegungen in den bisherigen Stadtratsbeschlüssen zur Kooperativen Ganztagsbildung bleiben darüber hinaus unberührt.

3. Rechtlicher Kontext

Mit der Bekanntgabe Nr. 20-26 / V 04664 („Bekanntgabe zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München [...]“) wurde der Bildungsausschuss am 06.10.2021 über das Urteil des VG zur Förderpraxis im Rahmen der MFF vom 22.09.2021 informiert. Nach Auffassung des VG liegt insbesondere durch die Elternentgeltdeckelung der MFF ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der freigemeinnützigen und sonstigen Träger vor. Eine rechtliche Grundlage zur Deckelung der Elternentgelte und für eine freiwillige kommunale Förderung von Kindertageseinrichtungen ist im bayerischen Landesrecht nicht gegeben. Somit besteht auch beim Defizitgleichssystem bei gewissen steuernden Gestaltungen ein erhebliches Risiko von Grundrechtseingriffen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seiner Entscheidung vom 26.10.2023 (Aktenzeichen: 5 C 6.22) eine Elternentgeltobergrenze im Rahmen einer Kita-Förderung für rechtswidrig erklärt. Das BVerwG hat in einer Pressemitteilung weiter ausgeführt: Es darf bei der Ausgestaltung der Förderung grundsätzlich nicht nach Wertorientierungen oder Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der freien Träger differenziert werden. Die Urteilsbegründung steht derzeit noch aus. Es besteht die Möglichkeit, dass diese höchstgerichtliche Rechtsprechung auch auf andere Fördermodelle, auch auf das gegenständliche Defizitgleichssystem, übertragen werden kann.

Der Entwurf des neuen Defizitgleichssystems orientiert sich an der Rechtsprechung des VG. Steuernde Vorgaben, insbesondere zur Berufsausübung, Elternentgeltgestaltung, Personalausstattung sowie der Vertragsfreiheit wurden daher minimiert. Die Möglichkeit der Trennung von Trägerförderung und Elternentlastung besteht im Falle eines Defizitgleichssystems zur Förderung der Gesamtheit des Betriebs der Kindertageseinrichtung nicht. Der Umfang der Elternentlastung wird über die Höhe der fiktiv mindestens angerechneten Elternentgelte definiert. Nach dem VG-Urteil kann insbesondere eine Elternentgeltentlastung zu Marktdruck und Wettbewerbsbeeinflussung führen und damit einen Grundrechtseingriff darstellen. Auch andere entlastende Gestaltungen können dieses Risiko erhöhen. Selbst die Ausgestaltung in Form des hier vorgeschlagenen Defizitmodells beinhaltet daher das Risiko des Grundrechtseingriffs durch Marktbeeinflussung.

Am 14.02.2022 wurde eine Unterlassungsklage gegen die Ausgleichszahlung der MFF von sieben Trägern von Kindertageseinrichtungen eingereicht. Diese ist derzeit noch rechtshängig.

Auch die in Kapitel 2.9.1 beschriebene neue Gestaltung der Betriebsträgerverträge birgt das Risiko, dass bei gerichtlicher Überprüfung ein Eingriff in die Grundrechte der Träger (Betriebsträger sowie Träger ohne Betriebsträgervertrag) angenommen werden könnte, da eine Übertragbarkeit der VG-Rechtsprechung und der BVerwG-Rechtsprechung auf

geregelt. Vorgaben im Betriebsträgervertrag nahelegt. Auch die vorgeschlagenen Vorgaben des zukünftigen Betriebsträgermodells könnten als Verhaltenspflichten eingestuft werden, für die ggf. keine spezielle Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine Überförderung wird im Rahmen des Defizitenausgleichs weitgehend ausgeschlossen, sie ist jedoch möglich, soweit Zuschüsse pauschal gewährt werden, wie bei der Verwaltungskostenpauschale. Daher sind auch eine zeitnahe Evaluation und ggf. Anpassung der maximalen Höhe der Pauschalen essenziell.

4. Erforderliche Personal- und Sachressourcen im Referat für Bildung und Sport

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714 („Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung [...]“, Beschluss des Stadtrats vom 26.06.2019) stellte das Referat für Bildung und Sport dar, wie die Eltern ab September 2019 von einer Entgeltentlastung profitieren können. Dahingehend wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Aufgaben und Strukturen sowie die Personalausstattung im Geschäftsbereich KITA bei der Zentralen Gebührenstelle (RBS-KITA-ST-ZG), in der Geschäftsstelle Zuschuss (RBS-KITA-GSt-Z) und im Bereich Koordination und Aufsicht freie Träger – Team Eltern-Kind-Initiativen (RBS-KITA-FT-EKI) zu prüfen und notwendige Anpassungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (dreisäulige Personalbedarfsermittlung, PBE).

Bisher sind die betreffenden Prozesse unter Berücksichtigung der Beitragsentlastung modelliert und einer Personalbedarfsermittlung, u.a. mittels analytischer Schätzung, unterzogen worden. In einem weiteren Schritt wird die Auswirkungen der Neuaufstellung der freiwilligen Förderung auf die Fallzahlen und/oder Bearbeitungsaufwände zu den beschriebenen Prozessen eine entsprechende (weiterführende) Berücksichtigung finden und ggf. entstehende Personalbedarfe werden dem Stadtrat vorgelegt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Zuge der Neuentwicklung der freiwilligen Förderung wurden in Modellberechnungen die Kosten für das neue Defizitenausgleichssystem kalkuliert. Hierbei ergibt sich ein maximaler kalkulatorischer Kostenrahmen von bis zu 197.900.000 Euro jährlich. Im Rahmen der Defizitförderung fallen durch die Erhöhung der fiktiven Elternentgelte Minderausgaben von 4.000.000 Euro an. Diese sind im kalkulatorischen Kostenrahmen bereits eingerechnet. Die genannten Beträge wurden auf Grundlage der bisher an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft und unter Berücksichtigung des Elternbeitragszuschusses berechnet.

Die geplante freiwillige Defizitenausgleichsförderung gibt den Trägern zukünftig eine noch höhere Finanzierungssicherheit. Aufgrund der Vielfältigkeit der Trägerlandschaft in München sind zahlreiche Finanzierungspositionen in der Richtlinie enthalten, die nicht von allen Trägern gleichermaßen abgerufen werden, aber Flexibilität ermöglichen. Da von

Seiten des Referats für Bildung und Sport nicht eingeschätzt werden kann, in welcher Anzahl und in welcher Höhe die Träger die einzelnen Finanzpositionen in Anspruch nehmen bzw. ausschöpfen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt eine Hochrechnung der tatsächlichen Kosten nicht dargelegt werden. Der maximal kalkulatorische Kostenrahmen der Münchner Förderformel beträgt derzeit jährlich bis zu 199.800.000 Euro und wird nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Aktuell werden für die Münchner Förderformel Mittel von ca. 170.200.000 Euro (auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2023 kalkulierter jährlicher Budgetbedarf) benötigt. Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass dieser MFF-Budgetbedarf für die Defizitausgleichsförderung ausreichend ist.

Um eine fundierte Prognose der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft zu erhalten, wird das Referat für Bildung und Sport unmittelbar im Anschluss an die Beschlussvorlage, voraussichtlich im März 2024, eine Trägerabfrage durchführen. Mit diesem Vorgehen soll eine qualifizierte Beurteilung des erforderlichen Budgetumfangs ermöglicht werden. Auf dieser Grundlage ist eine Beschlussvorlage in den Stadtrat einzubringen, in der die finanziellen Auswirkungen auf den Nachtragshaushaltsplan 2024 und die Anmeldungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. behandelt werden.

5.1 Konzept und regelmäßige Anpassung des Defizitausgleichsbudgets

In Zukunft ist regelmäßig im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren das Budget für das neue Defizitausgleichssystem unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte der freien Träger in die Defizitförderung und möglicher Lohn- und Preissteigerungen fortzuschreiben (Dynamisierung) und anzumelden.

6. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Es kann eine finanzielle Entlastung der Münchner Familien, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft, die über das Defizitausgleichssystem gefördert werden, erreicht werden. Durch das Defizitausgleichssystem werden Voraussetzungen geschaffen, dass Münchner Kinder Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit in der Kindertageseinrichtung erfahren. Die hohe Qualität der Kindertagesbetreuung in München kann durch das Defizitausgleichssystem weiterhin beibehalten werden.

7. Abstimmung

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 18.01.2024 mitgeteilt, dass die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen wurde.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß Vortrag des Referenten bewegt sich der Budgetbedarf der Defizitausgleichsförderung im gleichen Rahmen wie der bisherige Budgetbedarf der Münchner Förderformel. Hieraus ergibt sich, dass durch die veränderte Förderweise keine zusätzliche Haushaltsausweitung notwendig ist.

Sollte die Trägerabfrage einen darüber hinausgehenden Bedarf ausweisen, kann dieser aufgrund der derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt werden.“

Das **Sozialreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Die **Frauengleichstellungsstelle** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 17.01.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen befürwortet die Neugestaltung der freiwilligen Förderung und bittet darum, diese Stellungnahme in den Vorlagentext aufzunehmen und als Anlage beizufügen, sowie die Inhalte der Stellungnahme bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt es ausdrücklich, die Kategorie „Haushalte von Alleinerziehenden“ als Variable im Standortfaktor zu berücksichtigen. Aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen kann dies eine wichtige Stellschraube zu qualitätvoller Unterstützung Alleinerziehender sein, und damit frauen- und gleichstellungsbezogen wirksam werden.

Sie begrüßt ebenso die Planung einer wirkungsorientierten Evaluation aus referatseigenen Mitteln und die Begleitung der Implementierung und Weiterentwicklung durch Gremienarbeit und unter Beteiligung der Münchner Trägerinnen und Träger. In allen angedachten Formaten sollten geschlechterbezogene Versorgungs- und Gender Budgeting-Dynamiken regelmäßig und gleichstellungsorientiert behandelt werden.

Zur Abbildung und Justierung geschlechtergerechter und gleichstellungsbezogener Relevanzen, Dynamiken und Auswirkungen in der wirkungsorientierten Evaluation und der Weiterentwicklung der freiwilligen Förderung bittet die Gleichstellungsstelle für Frauen um die Einbeziehung der Fachstelle „Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung“ des Direktoriums und der entsprechenden Fachfunktion in der Stadtkämmerei.

In jedem Fall ist die Einbringung des geschlechterbezogenen Gleichstellungsauftrags entsprechend der Gender Mainstreaming Strategie unverzichtbar, auch in Bezug auf die Verschränkung quantitativer Festlegungen und qualitativer Herausforderungen im pädagogischen Betrieb bezüglich Qualifikation und Personalschlüssel. Eine hierzu effektiv angelegte Evaluation ist aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen geeignet, die freiwillige Förderung der LHM dem BKPV gegenüber positiv zu verargumentieren, zumal in München eine nicht geringe Anzahl von Mädchen und Jungen* in schwierigen Lebenslagen zu begleiten ist.*

*Bezüglich der Verortungs-Veränderung der Arbeitsmarktzulage für das Erziehungspersonal muss eine nahtlose weitere Auszahlung an alle Erzieher*innen gewährleistet sein.*

Die Gleichstellungsstelle für Frauen weist darauf hin, dass die qualitativen Kriterien für die Bemessungsgrundlagen der Anstellungsschlüssel nicht ausgeführt sind. Sie begrüßt die Verbesserungsvereinbarungen zum KoGa-Anstellungsschlüssel für freie Träger.

Um den seitens des RBS und in der Perspektive München formulierten Zielen Gleichstellungsorientierung, Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu entsprechen, ist insbesondere bei einer Absenkung der Fachkraftquote die jeweils vorliegende Genderkompetenz zu prüfen. Für fehlende Genderkompetenz im individuellen Ausbildungsbereich oder im pädagogischen Team sind mit den Trägern verbindlich wahrzunehmende Nachschulungsstrukturen zu vereinbaren und zu schaffen, um die grundsätzlich zu leistende pädagogische Arbeitsqualität zu garantieren.

Zu den Förderrichtlinien:

Die Gleichstellungsstelle für Frauen regt zu 1.1.2, Übergeordnete Zuschussziele, an, bei der Aufzählung zu sexueller und geschlechtlicher Identität alle Geschlechter zu nennen.

Ferner bittet sie um Änderung des Satzes: „Die geförderten Kindertageseinrichtungen müssen außerdem mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sein“, wie folgt:

„Pädagogische Haltung und Arbeit der geförderten Kindertageseinrichtungen müssen außerdem mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sein und Gleichstellung verwirklichen.“

Die Gleichstellungsstelle für Frauen stellt fest, dass in den Förderrichtlinien nicht dargelegt ist, ob die zuschussnehmende Partei die Erreichung der benannten übergeordneten Ziele verbindlich und differenziert, z.B. im Verwendungsnachweis, dokumentiert, an welchen Kriterien die Zuschussgeberin die Erbringung der bezweckten Leistung und die Erfüllung der übergeordneten Zuschussziele prüft (in Punkt 4.7. ist ausschließlich festgelegt, dass sie prüft) und wie sich eine Teil- oder Nichterfüllung dieser pädagogischen Leistungen auf die Bezuschussung auswirkt. Ohne diese Handwerkszeuge ist beispielsweise der Grad der Umsetzung geschlechterbezogener Gleichstellung nicht zu prüfen und fällt damit als grundlegende inhaltliche Leistungserbringung aus dem relevanten Leistungsspektrum. Die Gender Mainstreaming Strategie ist aber als anerkanntes Prinzip der LHM zu erbringen.“

Das **Referat für Bildung und Sport** teilt zur Stellungnahme der Frauengleichstellungsstelle mit, dass die gewünschte Änderung in der Förderrichtlinie vorgenommen wurde.

Die Beratungen und der Austausch mit dem **Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband** (BKPV) und der **Regierung von Oberbayern** werden im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzungsvorlage bekannt gegeben (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12185).

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die neue freiwillige Förderung Münchner Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Defizitausgleichssystems durch Verwaltungsakte unter den in der vorliegenden Richtlinie (siehe Anlage 5) festgelegten Voraussetzungen ab dem 01.09.2024 umzusetzen. Der Stadtrat ist erneut zu befassen, wenn Änderungen der Richtlinie mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden sollen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Festlegung der Anstellungsschlüssel in Ziffer 2.1.3.3 Absatz 2 der Richtlinie, die sowohl für freie als auch städtische Kindertageseinrichtungen Anwendung findet, wie in Kapitel 2.2.4 und 2.8.1 des Vortrags des Referenten beschrieben, anzupassen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle städtischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nach den Regularien der Münchner Förderformel oder als Regionalhort bemessen wurden, sowie neue Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft auf Grundlage der unter Kapitel 2.8 des Vortrags des Referenten benannten Bemessungsgrundlage ab 01.09.2024 stellenplanmäßig auszustatten und bei Veränderungen laufend anzupassen. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird ermächtigt, ab 01.09.2024 bei unterjährigen Buchungszeitveränderungen den Stellenplan wie unter Kapitel 2.8 des Vortrags des Referenten ausgeführt, anzupassen, wenn die Änderungen dauerhaft erkennbar sind und sich das stellenplanmäßige Ausstattungsverhältnis um mehr als 0,5 verändert. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle städtischen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung, sowie neue Einrichtungen auf Grundlage des unter Kapitel 2.8.1 des Vortrags des Referenten benannten Zielanstellungsschlüssels für Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung ab 01.09.2024 stellenplanmäßig auszustatten und bei Veränderungen laufend anzupassen. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Defizitvertrag für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft die anerkennungsfähigen Anstellungsschlüssel analog zu den städtischen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung wie im Kapitel 2.9.2 des Vortrags des Referenten beschrieben im Rahmen des Büroweges umzusetzen.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Kapitel 2.2.5 des Vortrags des Referenten beschrieben, für Mieträume, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits durch den Träger als Kindertageseinrichtung angemietet und für die Kindertagesbetreuung genutzt werden, höhere Kaltmieten bis 31.12.2024 ohne Vorlage eines Gutachtens anzuerkennen.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle bestehenden Überlassungsverträge von Betriebsträgereinrichtungen mit den im Kapitel 2.9.1 des Vortrags des Referenten beschriebenen Anpassungen neu zu vereinbaren und alle zukünftigen Überlassungsverträge entsprechend abzuschließen.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Stadtrat nach der unter Kapitel 5 des Vortrags des Referenten beschriebenen Trägerabfrage, in einer gesonderten Beschlussvorlage über die finanziellen Auswirkungen auf den Nachtragshaushaltsplan 2024 und die Anmeldungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. beschließen zu lassen.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren das Budget für das neue Defizitausgleichssystem unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte der freien Träger in die Defizitförderung und möglicher Lohn- und Preissteigerungen fortzuschreiben (Dynamisierung) und entsprechend anzumelden.
11. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02026 vom 15.02.2021 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
12. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03526 vom 20.12.2022 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
13. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03771 vom 31.03.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03814 vom 25.04.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – GL
 - das Referat für Bildung und Sport – A-4
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
 - das Personal- und Organisationsreferat
 - das Sozialreferat
 - die Frauengleichstellungsstelle
- z.K.

Am